

Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Betriebe des Elektrohandwerks – Beschäftigte mit Kundenkontakt – zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus

Firma

Datum

Unternehmer/Unternehmerin

Der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung kommt in Zeiten von Corona besondere Bedeutung zu. Die Unternehmen müssen deshalb entsprechend der allgemeinen Gefährdungslage ein wirksames Hygienekonzept zur Eindämmung des Virus erarbeiten. Ziel muss es sein, Beschäftigte vor Ansteckung zu schützen und eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Stellt sich ein betriebliches Hygienekonzept als unzureichend heraus, können im Einzelfall einzelne Bereiche oder sogar ganze Betriebsteile geschlossen werden. Dies ist dann der Fall, wenn keine anderen Maßnahmen zur Vermeidung einer Ansteckung durch COVID-19 wirksam sind.

Mit dem „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wurden einige bereits aus dem öffentlichen Leben her bekannte Schutzmaßnahmen auch für den gewerblichen Bereich übernommen.

Es müssen folgende wirksame Maßnahmen zur Minderung einer Infektionsgefahr beachtet werden:

- Mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen – auch bei Gesprächen und in Pausen,
- Begrüßung ohne Körperkontakt,
- Husten- und Niesen in Einmal-Taschentuch oder Armbeuge, dabei von anderen Personen wegrehen,
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen.

Neben diesen allgemeinen Regeln müssen die Unternehmen auch darüberhinausgehende spezifische betriebliche Anforderungen in dem Hygienekonzept berücksichtigen und zur bestehenden Gefährdungsbeurteilung ergänzen. Nachfolgend sind spezielle Empfehlungen für Beschäftigte in Betrieben des Elektrohandwerks aufgeführt, die im Betrieb oder vor Ort im Kundenkontakt stehen.

Organisation im Betrieb	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Beschäftigte mit Kundenkontakt sind über die Infektionswege mit dem CoronaVirus informiert: • Tröpfchen- bzw. Aerosolinfektion, Schmierinfektion • Husten, Niesen, Sprechen • Körperkontakt, • Nähe zu anderen Menschen.			
Es ist sichergestellt, dass auch Beschäftigte mit geringen Deutschkenntnissen die Informationen verstehen.			
Den Beschäftigten wird eine telefonische Beratung durch den Betriebsarzt angeboten.			
Hinweis: Insbesondere wichtig für Beschäftigte, die unter chronischen Atemwegserkrankungen (z. B. Asthma) oder Beeinträchtigungen des Immunsystems leiden.			

Kundenkontakte und Arbeitsbesprechungen werden möglichst telefonisch, über Videokonferenzen oder EMail und nicht vor Ort durchgeführt.			
Nur absolut unverzichtbare Vor-Ort-Termine werden wahrgenommen.			
Direkte Kundenkontakte werden auf ein Mindestmaß reduziert. Dabei immer Abstand halten (mindestens 1,5 Meter). Die Beschäftigten sind dazu unterwiesen.			
Kontaktdauer mit dem Kunden auf ein Minimum begrenzen.			
Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens des Betriebs sind möglichst zu dokumentieren.			
Sind Warteschlangen am Empfang nicht vermeidbar, Markierungen am Boden anbringen, um den Abstand von 1,5 Meter zu gewährleisten.			
Am Empfang Plexiglasscheiben oder abgehängte Folien installieren, um das Risiko einer Keimübertragung durch hochinfektiöse Personen zu senken.			
Immer auf Einhaltung der Abstände zwischen Personen achten (mindestens 1,5 Meter).			
Auf Händeschütteln sowie die Gegenzeichnung von Dokumenten verzichten.			
Die Kunden sollen sich nach Betreten des Betriebs die Hände waschen oder desinfizieren.			
Ausreichend große Besprechungsräume wählen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann.			
Regelmäßiges Lüften der Besprechungsräume während der Besprechungen mittels Stoß- oder Querlüftung falls keine raumluftechnische Anlage vorhanden ist.			
Im Anschluss an jede Besprechung die Tische und Stühle sowie weitere Objekte, die vom Kunden berührt wurden, mit Wasser und einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren.			
Gründliches Händewaschen (mindestens 20 Sekunden) vor der Nahrungsaufnahme und vor/nach dem Toilettengang.			
Kundentermine vor Ort	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Nur absolut unverzichtbare Vor-Ort-Termine werden wahrgenommen.			
Direkte Kundenkontakte werden auf ein Mindestmaß reduziert. Dabei immer Abstand halten (mindestens 1,5 Meter). Die Beschäftigten sind dazu unterwiesen.			
Es wird vor Beginn der Arbeiten beim Kunden abgefragt, ob bei den geplanten Arbeiten absehbar ist, dass die erforderlichen Abstände eingehalten werden können.			

Es werden Zuständigkeiten und Ansprechpartner vor Ort festgelegt.			
Vor Ortsterminen mit Kundenkontakt wird zuvor abgeklärt, • ob sich dort Erkrankte oder infektionsverdächtige Personen befinden könnten und • ob eine Möglichkeit zum Händewaschen unter fließendem, warmem Wasser vorhanden ist. • Den Beschäftigten stehen die für ihre Arbeitsaufgaben erforderliche Persönliche Schutzausrüstung (PSA) sowie die erforderlichen Hygiene- und Hautmittel zur Verfügung.			
Falls der Kunde erkrankt ist oder unter Quarantäne steht, wird geprüft, ob die Arbeit zeitlich verschoben werden kann.			
Die Übergabe von Produkten beim Kunden muss kontaktlos erfolgen – keine Berührungen.			
Auf Händeschütteln sowie möglichst auch auf die Gegenzeichnung von Dokumenten wie z. B. Quittungen wird verzichtet. Die Beschäftigten sind dazu unterwiesen.			
Die Arbeitsabläufe beim Kunden dahingehend prüfen, ob einzelntes Arbeiten möglich ist (Hierzu auch die Anforderungen an Alleinarbeitsplätze prüfen.).			
Arbeitswerkzeug ist jeweils nur einem Beschäftigten zugeteilt. Vor dem Weiterreichen wird das Werkzeug gereinigt, dafür werden Möglichkeiten zur Verfügung gestellt. Bei übergreifender Nutzung von Arbeitsmitteln, ist auf ausreichende Händehygiene zu achten. Die Beschäftigten sind dazu unterwiesen.			
Es wird erfragt, ob vor Ort Seife und Einweghandtücher vorhanden sind. Sollten keine Waschmöglichkeiten vorhanden sein, wird geeignetes Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Hinweis: Trotzdem kann das Mitführen von Papierhandtüchern und Seife sinnvoll sein.			
Es besteht für die Beschäftigten die Möglichkeit, vor der Nahrungsaufnahme, vor/nach dem Toilettengang und am Ende des Einsatzes bzw. des Kundenbesuchs sich gründlich die Hände zu waschen (mindestens 20 Sekunden). Die Beschäftigten sind dazu unterwiesen.			
Bei An- und Abfahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte möglichst zu vermeiden.			
Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam – gleichzeitig oder nacheinander – benutzt, möglichst beschränken, z. B. indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zugewiesen wird.			
Möglichst kleine, feste Teams (z. B. 2 bis 3 Personen) vorsehen, um wechselnde Kontakte innerhalb der Betriebsangehörigen bei Fahrten zu Kunden zu reduzieren.			

Personalwechsel innerhalb der Teams zur Reduzierung zusätzlicher persönlicher Kontakte wird möglichst vermieden.			
Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen.			
Die Beschäftigten sind dazu unterwiesen, sich am Ende des Einsatzes bzw. des Kundenbesuchs die Hände zu waschen.			
Die Beschäftigten sind in der Anwendung von Desinfektionsmittel unterwiesen.			
Unterweisung der Beschäftigten	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Sind alle Beschäftigten über die Gefährdungen durch Corona und Maßnahmen zu deren Minimierung unterwiesen?			
Sind die Beschäftigten über die richtige Benutzung einer Mund-Nase-Bedeckung und ggfs. von persönlicher Schutzausrüstung zum Schutz vor Infektionen unterwiesen?			
Wissen alle Beschäftigten, • bei welchen Symptomen (insb. Husten, Fieber, Schnupfen oder Störung des Geruchs- und Geschmackssinns) sie einen Arzt telefonisch kontaktieren müssen, • wann die eventuell selbst als infektionsverdächtig gelten und sich beim Arbeitgeber zum Schutze anderer Beschäftigter melden müssen, • dass sie trotz Mund-Nase-Bedeckung den erforderlichen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten sollten? • dass sie in bestimmten öffentlichen Bereichen (u. a. Busse und Bahnen) eine Mund-Nase-Bedeckung tragen müssen?			
Sind die Beschäftigten angewiesen, geschlossene Räume regelmäßig zu lüften?			

Weitere Maßnahmen (z. B. Notfall- oder Pandemieplan):

Diese Gefährdungsbeurteilung ergänzt die betriebliche Gefährdungsbeurteilung. Sie wurde vor Beginn der Arbeiten erstellt, die Maßnahmen wurden umgesetzt und auf Wirksamkeit überprüft. Die Mitarbeiter sind unterwiesen.

Name der/des Arbeitsverantwortlichen

Datum, Unterschrift